



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 60 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Mittwoch, 13. März 2019

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 18. Februar 2019	4
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) Vom 18. Februar 2019	5
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) Vom 18. Februar 2019	6
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) Vom 18. Februar 2019	7
Vierte Ordnung zur Änderungen des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 20. Februar 2019	9
Zweite Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) Vom 20. Februar 2019	11
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) Vom 20. Februar 2019	12
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft Vom 20. Februar 2019	14
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) Vom 20. Februar 2019	17
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach) Vom 18. Februar 2019	19
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) Vom 20. Februar 2019	24

Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 18. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 30. Januar 2019 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 vom 10. Februar 2010, S.4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 6), der Anhang BEd. Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Januar 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S.15) wird wie folgt geändert:

1. In Zeile Nr. 1 „Introduction to Language Study, Literary Studies, and English Language Teaching (ELT)“ Spalte 7 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ wird die Angabe „Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)“ durch die Angabe „Klausur (60 Min.) 34% (nicht endnotenrelevant); prüfungsrelevante Studienleistungen: zwei Klausuren (je 60 Min.) je 33% (nicht endnotenrelevant)“ ersetzt.
2. In Zeile Nr. 3 „Contemporary and historical dimensions in the Language, Literatures and Cultures of English-speaking countries“ Spalte 7 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ wird die Angabe „Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)“ durch die Angabe „Klausur (60 Min.) 50% (nicht endnotenrelevant); prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) 50 % (nicht endnotenrelevant)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach)

Vom 18. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 30. Januar 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) vom 20. März 2009 (Staatsanzeiger 2009, Nr. 12, S. 558), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Januar 2018 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 52, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:
„Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgehalten. Die Dauer ist im Anhang geregelt.“
2. § 8 wird wie folgt gefasst:
„Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt. Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.“
3. Im Anhang wird die Tabelle unter der Überschrift „Pflichtmodule“ wie folgt geändert.
 - a) In Zeile Nr. 1 „Introduction to Linguistics, Literary Studies 1: Basic Principles“ Spalte 7 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ wird die Angabe „Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)“ durch die Angabe „Klausur (60 Min.) 34% (nicht endnotenrelevant); prüfungsrelevante Studienleistungen: zwei Klausuren (je 60 Min.) je 33% (nicht endnotenrelevant)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 „Introduction to Linguistics, Literary Studies 2“ Spalte 7 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ wird die Angabe „Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)“ durch die Angabe „Klausur (60 Min.) 50% (nicht endnotenrelevant); prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) 50 % (nicht endnotenrelevant)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach)

Vom 18. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. Januar 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S. 8), werden in der Tabelle unter der Überschrift „1.Pflichtmodule“ in der Zeile Nr. 1 Modul (Introduction to Data Science) Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Wörter „Klausur (90 Minuten)“ durch die Wörter „Mündliche Prüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach)

Vom 18. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 30. Januar 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 27, S. 38), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 42, S. 19) wird wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“

- Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang

- Modulplan Masterstudiengang Phonetik (1-Fach)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1 Pflichtmodule

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Experimentalphonetik I	1	4	15	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Experimentalphonetik II	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Vertiefung I	1	3	15	keine	Hausarbeit (20.000 -25.000 Zeichen)
Vertiefung II Forensik	2	4	10	keine	Hausarbeit (20.000 -25.000 Zeichen)
Klinische Phonetik	3	3	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Masterarbeit	4	—	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen müssen drei gewählt werden.

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Vertiefung III Prosodie	3	4	10	keine	Hausarbeit (20.000 -25.000 Zeichen)
Computerlinguistik	3	4	10	keine	Entsprechend der FPO Master Computerlinguistik (1-Fach)
Korpuslinguistik	2	4	10	keine	Entsprechend der FPO Master Computerlinguistik (1-Fach)
Language and Linguistics: Special Topics	3	4	10	keine	Hausarbeit (20.000 -25.000 Zeichen)
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit (20.000 -25.000 Zeichen)

Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit (20.000-25.000 Zeichen)
Schwerpunktmodul I: Deutsche Sprache in Raum und Zeit	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Schwerpunktmodul II: Deutsche Sprache: System, Funktion, Kommunikation	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Moderne Chinesische Sprachwissenschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit (20.000-25.000 Zeichen)
Grundlagen der Didaktik des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	1	4	10	keine	Hausarbeit (20.000-25.000 Zeichen)
Forschungspraxis Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	3	4	10	Modul: Grundlagen der Didaktik des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	Mündliche Prüfung (20 Min.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Phonetik.

2. Modulplan Masterstudiengang Phonetik (Nebenfach)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 1 – Experimentalphonetik I	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modul 2 – Vertiefung I	3	3	10	keine	Hausarbeit (20.000-25.000 Zeichen)
Modul 3 – Klinische Phonetik	3	3	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)

2.2 Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Modulen muss ein Modul gewählt werden.

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Experimentalphonetik II	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Vertiefung II Forensik	2	4	10	keine	Hausarbeit (20.000-25.000 Zeichen)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Phonetik.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Vierte Ordnung zur Änderungen des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 20. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 23. Januar 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S.29), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung des Anhangs Sozialkunde der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 8. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S.16) (im Folgenden Anhang B.Ed. Sozialkunde 2018) erhält folgende Fassung:

„Anhang

B.Ed. Sozialkunde Lehramt Gymnasium / Realschule Plus

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	M1 Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen	1	4	5		Klausur (60 Min.)
2.	M2 Demokratie und Gesellschaft in Deutschland	1	6	10		Klausur (90 Min.)
3.	M3 Politische Theorie und Ideengeschichte	5	4	10		Hausarbeit oder Klausur (120 Min.)
4.	M4 Vergleich politischer Systeme	2	4	10		Klausur (120 Min.)
5.	M5 Fachdidaktik Sozialkunde	3	6	10		Klausur (90 Min.)
6.	M6 Internationale Beziehungen	4	4	10		Hausarbeit oder Klausur (120 Min.)
7.	M7 Wirtschaft und Gesellschaft	6	4	10		Klausur (120 Min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Studienleistungen entsprechend den Regelungen des Modulhandbuches zu erbringen.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Sozialkunde Gymnasium/ Realschule Plus tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2019 für den Bachelorstudiengang B.Ed. Sozialkunde Gymnasium/ Realschule Plus erstmals an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2019 eingeschrieben waren, studieren nach der Prüfungsordnung mit dem Anhang B.Ed. Sozialkunde Gymnasium / Realschule Plus in der Fassung vom 8. Mai 2018. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung mit dem Anhang in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung des Anhangs in der Fassung dieser Änderungsordnung ist unwiderrüflich. Wiederholungsprüfungen sind nach Anhang in der Fassung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wie-

derholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im mit dem Anhang B.Ed. Sozialkunde Gymnasium / Realschule Plus in der Fassung vom 8 Mai 2018 abzulegen sind.

- (3) Prüfungen nach Prüfungsordnung mit dem Anhang B.Ed. Sozialkunde Gymnasium / Realschule Plus in der Fassung vom 8. Mai 2018 können letztmalig im Wintersemester im WS 2022/23 abgelegt werden.

Trier, den 20. Februar 2019

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Torsten Mattern

Zweite Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO)

Vom 20. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 19. Dezember 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 20. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 49, S. 15), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 1. August 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz geändert in „(§ 2 Abs. 7)“.
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „die Ausstellung von Zeugnissen (§ 2 Abs. 9) und Bescheiden (§ 2 Abs. 10)“.
3. In § 1 wird folgende Nr. 8 eingefügt: „die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer, sofern im Nachfolgenden nichts anderes geregelt ist.“
4. § 1 Nr. 9 und 10 werden § 1 Abs. 1 Nr. 10 und 11.
5. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis geändert in „Nummern 4, 5 und 11“.
6. In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Prüferinnen und Prüfer sind die im Fachbereich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur. Es können weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder an einer Juristischen Fakultät den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft erlangt haben. Die Bestellung ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden.“
7. § 2 Absätze 3 bis 11 werden § 2 Absätze 4 bis 12.
8. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz geändert in „(§ 2 Abs. 8)“.
9. An § 7 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt: „soweit die Dekanin oder der Dekan nichts anderes bestimmt“. Satz 2 wird gestrichen.
10. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Prüferinnen und Prüfer in der Schwerpunktbereichsprüfung sind die in § 2 Abs. 3 genannten Personen; ferner können die Lehrbeauftragten im Schwerpunktbereich zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs mit Lehraufgaben zu Prüferinnen und Prüfern für die Studienarbeit bestellt werden; § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 20. Februar 2019

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Timo Hebel

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR)

Vom 20. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 31. Oktober 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 9.) zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 20. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 49, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 Satz 2 werden gestrichen.
2. Die Anlage zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 für den Studienbeginn im Wintersemester:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung
1	Modul 1: Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht	1. Sem.	4 2	13	Keine	Klausur Öffentliches Recht II 2 Stunden endnotenrelevant
2	Modul 2: Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht Arbeitsgemeinschaft	2. Sem.	4 2	14	Keine	Klausur Öffentliches Recht I 2 Stunden endnotenrelevant
3	Modul 3: Grundlagen des Rechts Verfassungsgeschichte der Neuzeit Rechtsphilosophie Methodenlehre	3. + 4. Sem.	2 2 2	13	Keine	Klausur 2 Stunden endnotenrelevant
4	Modul 4: Europarecht und völkerrechtliche Bezüge Europarecht Grundzüge des Völkerrechts Besondere Bereiche des Europarechts	5. + 6. Sem.	2 1 2	20	Keine	Mündliche Prüfung 15 Minuten endnotenrelevant

Anlage 2 für den Studienbeginn im Sommersemester:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Modulprüfung
1	Modul 1: Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht Arbeitsgemeinschaft	1. Sem.	4 2	13	Keine	Klausur Öffentliches Recht I 2 Stunden endnotenrelevant
2	Modul 2: Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht	2. Sem.	4 1	14	Keine	Klausur Öffentliches Recht II 2 Stunden endnotenrelevant
3	Modul 3: Grundlagen des Rechts Rechtsphilosophie Methodenlehre Verfassungsgeschichte der Neuzeit	3. - 6. Sem.	2 2 2	13	Keine	Klausur 2 Stunden endnotenrelevant
4	Modul 4: Europarecht und völkerrechtliche Bezüge Grundzüge des Völkerrechts Europarecht Besondere Bereiche des Europarechts	4. + 5. Sem.	1 2 2	20	Keine	Mündliche Prüfung 15 Minuten endnotenrelevant

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 20. Februar 2019

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Timo Hebeler

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

Vom 20. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 23. Januar 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 27. Januar 2009 (StAnz. Nr.7 vom 23. Februar 2009 S. 331), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Trier vom 8. Mai 2018 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 13) (FPO-2018), erhält folgende Fassung:

„Anhang

1. Modulplan Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft-Hauptfach

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht und Wahlpflichtmodule:

1.1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Basismodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	1	6	10		Klausur (90 Min.)
2.	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	2	4	10		Klausur (120 Min.)
3.	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	1	4	10		Klausur (120 Min.)
4.	Basismodul Internationale Beziehungen	2	4	10		Klausur (120 Min.)
5.	Basismodul Politikwissenschaftliche Methoden	3	4	10		Klausur (120 Min.)
6.	Basismodul Politische Ökonomie	4	4	10		Klausur (120 Min.)
7.	Praxismodul	3	--	10		Praktikumsbericht (unbenotet)
8.	Abschlussmodul	6	--	20		Bachelorarbeit (12 LP) mit Kolloquium (8) LP

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre	3	4	10	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit
2.	Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	3	4	10	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Hausarbeit

3.	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	3	4	10	Basismodul Internationale Beziehungen	Hausarbeit
4.	Aufbaumodul Politische Ökonomie	5	4	10	Basismodul Politische Ökonomie	Hausarbeit
5.	Profilbildungsmodul	5	4	10		Hausarbeit

Es müssen drei Aufbaumodule absolviert werden. Diese müssen aus mindestens zwei Gebieten (Vergleichende Regierungslehre; Politische Theorie und Ideengeschichte; Internationale Beziehungen; Politische Ökonomie) gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls. Alternativ kann ein Aufbaumodul durch das Profilbildungsmodul ersetzt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Studienleistungen entsprechend den Regelungen des Modulhandbuches zu erbringen.

2. Modulplan Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft-Nebenfach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	1	4	10		Klausur (120 Min.)
2.	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	2	4	10		Klausur (120 Min.)
3.	Basismodul Einführung in die Methoden der Politikwissenschaft	3	3	5		Klausur (60 Min.)
4.	Basismodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	3	3	5		Klausur (60 Min.)
5.	Basismodul Internationale Beziehungen	4	4	10		Klausur (120 Min.)

2.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Aufbaumodul Vergleichende Regierungslehre	5 oder 6	4	10	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit
2.	Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	5 oder 6	4	10	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Hausarbeit
3.	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	5 oder 6	4	10	Basismodul Internationale Beziehungen	Hausarbeit
4.	Basismodul Politische Ökonomie	6	4	10	--	Klausur (120 Min.)

Es müssen zwei Aufbaumodule absolviert werden. Diese müssen aus zwei Gebieten (Vergleichende Regierungslehre; Politische Theorie und Ideengeschichte; Internationale Beziehungen) gewählt werden. Alternativ kann ein Aufbaumodul durch das Basismodul Politische Ökonomie ersetzt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Studienleistungen entsprechend den Regelungen des Modulhandbuches zu erbringen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-studiengang Politikwissenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2019 für den Bachelorstudiengang als Haupt- oder Nebenfach erstmals an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2019 eingeschrieben waren, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft in der Fassung vom 8. Mai 2018. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft in der Fassung vom 8. Mai 2018 abzulegen sind.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft in der Fassung vom 8. Mai 2018 können letztmalig im Wintersemester im WS 2022/23 abgelegt werden.

Trier, den 20. Februar 2019

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Torsten Mattern

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR)

Vom 20. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 31. Oktober 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 9.) zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 20. Juli 2017 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 49, S. 13) wird wie folgt geändert:

- Die Anlage zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 erhält folgende Überschrift:

Anlage 1 für den Studienbeginn im Wintersemester

- Anschließend wird folgende weitere Anlage angefügt:

Anlage 2 für den Studienbeginn im Sommersemester:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung
1	Modul 1: Vertiefung des Völkerrechts Vertiefung Völkerrecht Besondere Bereiche des Völkerrechts	1. + 2. Sem.	2 2	8	Keine	Mündliche Prüfung am Ende des 2. Semesters (Wintersemester) endnotenrelevant
2	Modul 2: Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht Besonderes Verwaltungsrecht I	2. + 3. Sem.	4 4	16	Keine	Mündliche Prüfung am Ende des 3. Semesters (Sommersemester) endnotenrelevant
3	Modul 3: Vertiefung Europarecht Vertiefung Europarecht Seminar im Europarecht	4. Sem.	2 2	16	Keine	Seminararbeit im Rahmen des Seminars Völker- und Europarecht in den Semesterferien nach dem WS ggf. mündlicher Vortrag endnotenrelevant

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 20. Februar 2019

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Timo Hebel

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach)

Vom 18. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 30. Januar 2019 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelor-Abschlusses in einem Lehramtsstudium oder
2. Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, der mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftlicher oder sozial- oder bildungswissenschaftlicher Grundlagenkenntnisse enthält.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Ziel des Masterstudiengangs ist es, Studierende wissenschaftlich fundiert auf ihre spätere Tätigkeit im Bereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache vorzubereiten. Das Studienangebot ist interdisziplinär ausgerichtet und zielt darauf ab, die Studierenden zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen Umgang mit der deutschen Sprache zu befähigen sowie auf vielfältige Praxisbereiche in den verschiedenen Schulformen vorzubereiten. Zudem zielt die Ausbildung auf fremdsprachenbezogene Erwachsenenbildung (als Fremdsprachenlehrkräfte, Weiterbildner_innen etc.) und Kulturvermittlung im In- und Ausland.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat 15 bis 30 Minuten.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in der englischen oder der französischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der englischen oder der französischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der englischen oder der französischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachung - in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach)

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	1	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2.	Deutsche Sprache und ihre Vermittlung	1	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Literatur, Kultur und Bildung im Kontext gesellschaftlicher Pluralität	2	4	10	Keine	Hausarbeit
4.	Lehren und Lernen im Kontext von Mehrsprachigkeit	2	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
5.	Forschungspraxis Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	3	4	10	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule 1-2	Mündliche Prüfung (30 Min.)
6.	Unterrichtspraxis Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	3	2	10	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule 1-2	Portfolio
7.	Master-Abschlussmodul	4	0	30	Erfolgreicher Abschluss der PM 1-4 sowie der WPM 1 oder 2	Masterarbeit

2. Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Wahlpflichtmodule Germanistik (10 LP zu wählen, Regelsemester 1)						
1.	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	1	4	10	Keine	Hausarbeit
2.	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	1	4	10	Keine	Hausarbeit
Wahlpflichtmodule Interdisziplinäre Kompetenzen (20 LP zu wählen, Regelsemester 2 und/oder 3)						
3.	Allgemeine und angewandte Phonetik	2, 3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
4.	Angewandte Psychologie	2,3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
5.	Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen	2,3	4	10	Keine	Hausarbeit
6.	Fortgeschrittene Datenerhebungs- und Datenanalyseverfahren	2,3	4	10		Gemäß PO M.A. Medien- und Kultursoziologie (1F)
7.	Grundlagen der Medienwissenschaft I	2, 3	4	10		Gemäß PO B.A. Medien, Kommunikation, Gesellschaft (NF)
8.	Quantitative empirische Sozialforschung	2, 3	4	5		Gemäß PO B.A. Soziologie (HF)
9.	Qualitative empirische Sozialforschung	2, 3	4	5		Gemäß PO B.A. Soziologie (HF)
10.	Soziologische Theorie und Gesellschaftsanalyse	2-3	4	10		Gemäß PO M.A. Medien- und Kultursoziologie (1F)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache.

Für die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen sind ggf. Leistungsnachweise (Studienleistungen) entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach)

Vom 20. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 23. Januar 2019 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung des Fachbereichs I an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses (BSc) (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule) in einem fachlich einschlägigen Studiengang.

Als fachlich einschlägig gelten: Studiengänge der Pflege- und Gesundheitswissenschaften, des Pflege- und Gesundheitsmanagements, der Pflegepädagogik und Pädagogik des Gesundheitswesens, Psychologie, Biomedizin, Physio-, Ergo-, Logopädie, Hebammenwissenschaft, Heilerziehungspflege und Public Health.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Affinität trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung ist ein forschungsorientierter Studiengang, der vertiefte Kenntnisse in den für Interprofessionelle Gesundheitsversorgung relevanten Teilgebieten vermittelt, der Advanced Nursing Practice (ANP) und der Gesundheitsförderung.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Modulplan aufgeführt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt

der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachung - in Kraft.

Trier, den 20. Februar 2019

Der Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm-Badry

Anhang Master-Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach)

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Forschung und Interventionsmethoden I	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Forschung und Interventionsmethoden II	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
3	Forschung und Interventionsmethoden III	3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
4	Rahmenbedingungen von Pflege und Gesundheit	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
5	Berufsbezogenes Praktikum	2	4	10	keine	Praktikumsbericht
6	Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul aus Soziologie o. Psychologie	3	4	10	keine	Klausur (90 Min), Hausarbeit, Mündliche Prüfung, Portfolioprüfung
7	Mastermodul	4	2	30	keine	Masterarbeit

Darüber hinaus ist einer der folgenden Schwerpunkte zu wählen:

2. Pflichtmodule Schwerpunkt Gesundheitsförderung

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Gesundheitsförderung I	1	4	10	keine	Portfolioprüfung
2	Gesundheitsförderung II	2	4	10	keine	Hausarbeit
3	Gesundheitsförderung III	3	4	10	keine	Hausarbeit

3. Pflichtmodule Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Advanced Nursing Practice I	1	4	10	keine	Portfolioprüfung
2	Advanced Nursing Practice II	2	4	10	keine	Hausarbeit
3	Advanced Nursing Practice III	3	4	10	keine	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung.

Für die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen sind ggf. Leistungsnachweise (Studienleistungen) entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.

